Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule Fulda für den berufsbegleitenden Blended Learning - Master-Studiengang „Soziale Arbeit im Schwerpunkt Gemeindepsychiatrie“ vom 22. Januar 2025

Nichtamtliche Lesefassung! Die rechtlich verbindliche Satzung ist wie nachstehend aufgeführt in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Fulda veröffentlicht:

	Datum FBR:	**Inkrafttreten:**	**Veröffentlichung:**
Prüfungsordnung	22.01.2025	01.10.2025	12.03.2025 (AM 10-2025)

Inhaltsübersicht:

§ 1 Ziele des Studiums, akademischer Grad

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

§ 3 Regelstudienzeit undECTS-Punkte des Studiengangs

§ 4 Module und Aufbau des Studiums

§ 5 Prüfungsleistungen

§ 6 Abschlussmodul

§ 7 Bildung der Gesamtnote

§ 8 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Ziele des Studiums, akademischer Grad

(1) Das Studium der „Sozialen Arbeit im Schwerpunkt Gemeindepsychiatrie“ zielt auf eine wissenschaftliche Qualifizierung von Fachkräften der Sozialen Arbeit (BA/Diplom) in gemeindepsychiatrischen Handlungsfeldern. Es ermöglicht eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung durch die Erweiterung von theoretischen, konzeptionellen und methodischen Kenntnissen. Im Studium erwerben die Studierenden die erforderlichen Kompetenzen für leitende, planende und forschende Tätigkeiten in der Gemeindepsychiatrie.

(2) Der Studiengang ist konsekutiv und wird als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang im blended learning angeboten. Dies beinhaltet sowohl Präsenzphasen als auch online-gestützte Lernformen.

(3) Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiums verleiht die Hochschule Fulda - University of Applied Sciences den Abschlussgrad „Master of Arts (M.A.)“

§ 2 Zugangsvoraussetzungen, Zulassung

(1) Zum Studiengang kann zugelassen werden, wer

(a) über einen grundständigen Studienabschluss (Bachelor, Diplom) in einem Studiengang der Sozialen Arbeit mit mindestens der Abschlussnote 2,5 und einem Umfang von 210 ECTS-Punkten verfügt,

(b) berufliche Vorerfahrungen von mindestens 1 Jahr in einem für die Gemeindepsychiatrie einschlägigen Berufsfeld der Sozialen Arbeit nachweisen kann sowie

(c) in der Regel eine mindestens 15-stündige, höchstens 30-stündige Berufstätigkeit in einem den Inhalten des Masterprogramms nachweislich zuzuordnenden Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit ausübt.

(d) Bei einem Studienabschluss aus einem anderen, den Inhalten des Masterprogramms zuzuordnenden wissenschaftlichen Studiengang mit einem Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss ist eine mindestens 4-jährige einschlägige berufliche Praxis im Schwerpunkt Gemeindepsychiatrie nachzuweisen.

(e) Wurden im Rahmen eines Bachelor-Abschlusses lediglich 180 ECTS erworben, können die fehlenden 30 ECTS anerkannt werden für die staatliche Anerkennung nach einem Sozialberufeanerkennungsgesetz, für Weiterbildungen und / oder studienbegleitend belegte creditierte Brückenkurse und Module eines anderen Masterstudiengangs des maps-Verbundes, oder für den Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen Berufspraxis nach dem Erststudium. In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde.

(2) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester.

§ 3 Regelstudienzeit und ECTS-Punkte des Studiengangs

Die Regelstudienzeit beträgt 5 Semester; hierbei müssen insgesamt 90 ECTS-Punkte erworben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden.

§ 4 Module und Aufbau des Studiums

(1) Der Studiengang umfasst 14 Module. Alle Module sind Pflichtmodule. Die Struktur des Curriculums, ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(2) Die Anzahl der ECTS-Punkte sowie die Lerninhalte- und Lernziele ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2).

§ 5 Prüfungsleistungen

(1) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2).

(2) Bei Teilen einer Prüfung müssen deren Anzahl, Inhalt und Bearbeitungszeit sowie die Gewichtung der Teile für die Note von den Prüfenden festgesetzt und zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag beim Lehrenden des Moduls um 4 Wochen verlängert werden.

§ 6 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul 6 umfasst die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums und dessen Vorbereitung (Auswertung und Dokumentation eines eigenen Handlungsforschungsprojektes). Die Bearbeitungszeit der Arbeit umfasst 16 Wochen (20 ECTS). Die Bearbeitungszeit kann einmalig für 4 Wochen auf Antrag verlängert werden.

(2) Die Note der Abschlussarbeit geht dreifach in die Gesamtnote des Moduls ein, die Bewertung des Kolloquiums einfach.

§ 7 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten arithmetischen Mittel aller benoteten Module des Studiums, wobei das Abschlussmodul doppelt gewichtet wird.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung in dem bisherigen Master-Studiengang Soziale Arbeit im Schwerpunkt „Gemeindepsychiatrie“ immatrikuliert waren, beenden ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnung vom 06. November 2013. Diese Möglichkeit endet mit Ablauf des Sommersemesters 2028. Danach werden die Studierenden in diese Studien- und Prüfungsordnung überführt. Bereits absolvierte Module und die entsprechenden ECTS-Punkte werden bei Gleichwertigkeit entsprechend einer Äquivalenzliste anerkannt.